Märkisches Gymnasium Wattenscheid



-Schule der Stadt Bochum-

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unser Tochter / unseres Sohnes für einen Schulbesuch in Ausland während der Jahrgangsstufe $\ \square$ EF / $\ \square$ Q1 während des Schuljahres 20 /		
1. Schüler/ Schülerin		
Name, Vorname		
Geburtsdatum und Geburtsort		
Anschrift		
E-Mail-Adresse		
Klasse / Jahrgangsstufe (aktuell)		
2. Antragsteller / Eltern (nur l	bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen)	
Name, Vorname der Mutter		
Name, Vorname des Vaters		
Anschrift(en) Telefonnummer(n)		
E-Mail-Adresse eines Elternteiles		
3. Angaben zum Auslandsauf	enthalt	
beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung Land		
Austauschorganisation		
Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten		
Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)		
Jahrgangsstufe im Ausland		
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)		

Märkisches Gymnasium Wattenscheid



Schule der Stadt Bochum-

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

4. Fortsetzung der Schullaufbahn an der Märkischen Schule

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter / unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in die Jahrgangsstufe / Halbjahr	Jahrgangsstufe: Halbjahr:

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der JgSt. EF oder Q1 gem. § 4 APO-GOSt und VVzAPO-GOSt

- § 4 Auslandsaufenthalte
- (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
 - a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I (10/I) oder 9/II 10/II) im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. (Anpassungen an G9 durch MIC kursiv ergänzt)
 - b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer angerechnet.

Insbesondere weisen wird darauf hin, dass bei einer Fortsetzung der Schullaufbahn in Jgst. EF nach einem Schulaufenthalt in der gesamten Jgst. 10 bzw. im 2. Schulhalbjahr der Jgst. 10 der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. EF erworben wird:

- 4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase (der Jahrgangstufe 10) verbundene Abschluss gemäß §40 Absatz2 (gemäß APO SI) wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase (durch die Jahrgangstufe EF) erworben. (Anpassungen an G9 durch MIC kursiv ergänzt)
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Bochum,	
Datum	Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten